

Packungsgrößenverordnung –

Was steckt dahinter?

Alles, was Sie darüber wissen müssen.

Die meisten Arzneimittel, die von einem Arzt verordnet werden, besitzen ein sogenanntes Packungsgrößenkennzeichen. Seit 2013 gibt das Kennzeichen an, wie lange das Arzneimittel eingenommen werden soll. Das Packungsgrößenkennzeichen legt die Anzahl der Dosiereinheiten fest, die in einer Packung enthalten sind.

Enthält zum Beispiel eine Packung eine Menge (oder „Dosiereinheiten“) für eine Behandlungsdauer von 10 Tagen, wird diese mit N1 bezeichnet. Dies gilt auch für Packungen mit 20% mehr oder weniger Inhalt.

Packungen für eine Behandlungsdauer von 30 Tagen werden mit N2 gekennzeichnet. Hier beträgt die Spanne 10% mehr oder weniger Inhalt.

Packungen für eine Behandlungsdauer von 100 Tagen werden mit N3 gekennzeichnet. Gleiches gilt für Packungen mit 5% weniger Inhalt.

Beispiel für Tabletten mit dem Wirkstoff Ramipril:

Packungsgröße	Erlaubte Tabletten-Stückzahl
N1 = 20	20 Stück \pm 20% = 16 bis 24 Stück
N2 = 50	50 Stück \pm 10% = 45 bis 55 Stück
N3 = 100	100 Stück $-$ 5% = 95 bis 100 Stück

Welche Mengen in den jeweiligen Packungsgrößen enthalten sind kann bei verschiedenen Wirkstoffen unterschiedlich sein.

Packungen, deren Inhalte die jeweils größte Packungsgröße (N3) übersteigen, dürfen von den gesetzlichen Krankenkassen nicht erstattet werden.

Was bedeutet das für mich persönlich?

Verordnet ein Arzt ein Arzneimittel und hat das „aut-idem“ Feld auf dem Rezept nicht angekreuzt, prüft die Apotheke, welches preisgünstigste Arzneimittel für Sie in Frage kommt. Dabei können

mehrere Arzneimittel derselben Packungsgröße zur Auswahl stehen. Ein Beispiel: Hat Ihnen der Arzt die Packungsgröße N3 verordnet, so kann es sein, dass Sie eine Packung mit 100 Tabletten oder eine Packung mit 95 Tabletten erhalten. Diese Regelung erhöht die Wirtschaftlichkeit in der Arzneimittelversorgung. Das bedeutet für Sie: langfristig stabilere Beiträge zur Krankenversicherung. Außerdem haben die Apotheken einen größeren Spielraum. Das bedeutet unter Umständen eine schnellere Versorgung mit dringend notwendigen Arzneimitteln, wenn eine bestimmte Packungsgröße nicht erst bestellt werden muss.

Was muss ich beachten?

Verlassen Sie sich ganz auf die Erfahrung Ihres Apothekers. Er weiß, welche Arzneimittel für Sie zur Auswahl stehen. Sollte es dennoch einmal Fragen geben, kann der Apotheker diese mit einem Telefonanruf bei Ihrem behandelnden Arzt klären oder sich mit einem Blick in die Packungsgrößenverordnung Klarheit verschaffen. In der Regel müssen Sie sich kein neues Rezept besorgen.

Bekomme ich die Arzneimittel, die ich brauche?

Selbstverständlich. Sie werden auch weiterhin die Arzneimittel erhalten, die für Ihre Therapie notwendig sind. Die Packungsgrößenverordnung wurde nicht eingeführt, um die Versorgung einzuschränken. Bei Vertrags-Arzneimitteln ist die BARMER bemüht, wichtige Stückzahlen einer Packungsgröße (zum Beispiel bei Antibiotika) unter Vertrag zu nehmen.

Wir bedanken uns für Ihr Verständnis und wünschen Ihnen für Ihre Gesundheit alles Gute!

Ihre
BARMER